

Hinweise

zur Erfüllung der Pflichten nach §8 der Gewerbeabfallverordnung GewAbfV

(Getrennthaltung, vorrangige Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, Vorlage der Dokumentation)

Die Novelle der GewAbfV vom 18. April 2017 dient der Konkretisierung und Umsetzung der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beschriebenen Abfallhierarchie speziell für gewerbliche Siedlungsabfälle und bestimmte Bau- und Abbruchabfälle. Ziel ist die zukünftige stärkere getrennte Sammlung von spezifischen Stoffströmen und deren vorrangige Vorbereitung zur Wiederverwendung und zum Recycling.

Zuständige Behörde für den Vollzug im Stadtgebiet Augsburg ist das Umweltamt der Stadt Augsburg. Diese Hinweise fassen die wichtigsten Pflichten und mögliche Ausnahmen zusammen. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften sind die Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, also i.d.R. die Bauherren, sofern nicht ein zivilrechtlicher Vertrag etwas anderes regelt. Die Hinweise sollen Ihnen dabei helfen, Ihre Pflichten in geeigneter Weise zu erfüllen. Es handelt sich nicht um eine abschließende Auflistung aller in der GewAbfV enthaltenen Regelungen.

1. Getrennte Sammlung/ Getrennthaltung

Bei Bau-/Rückbaumaßnahmen anfallende Bau- und Abbruchabfälle sind jeweils getrennt zu sammeln, zu halten, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zu trennen sind mindestens die folgenden Abfallfraktionen:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02),
- Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
- Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11),
- Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
- Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
- Bitumengemische (Abfallschlüssel 17 03 02),
- Baustoffe auf Gipsbasis (Abfallschlüssel 17 08 02),
- Beton (Abfallschlüssel 17 01 01),
- Ziegel (Abfallschlüssel 17 01 02) und
- Fliesen und Keramik (Abfallschlüssel 17 01 03).

Unberührt bleiben die Pflichten zur getrennten Sammlung nach anderen Rechtsvorschriften, z.B. Photovoltaikmodule nach ElektroG oder Altholz nach AltholzV

Je nach Beschaffenheit der Abfälle können diese in offenen oder geschlossenen Containern oder anderen Behältnissen oder als Haufwerke gelagert werden. Wichtig ist es, eine Vermischung mit anderen Fraktionen oder Witterungseinflüsse, die sich schädlich auf die weitere Verwendung oder Behandlung auswirken, zu vermeiden.

Von privaten Dritten oder von öffentlich-rechtlichen Entsorgern betriebene Bringsysteme (z.B. Wertstoffhöfe) können für die getrennte Sammlung genutzt werden; das kommt aber meist nur für kleinere Abfallmengen in Betracht. Die betreffende Abfallsatzung ist zu beachten.

Eine möglichst sortenreine Sammlung erleichtert eine hochwertige Wiederverwendung oder Recycling, s. auch Pkt. 3. Detailliertere Informationen zu Anforderungen und Durchführung der getrennten Sammlung bestimmter Fraktionen finden Sie z.B. bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA; s.u.).

Um die Getrennthaltung gewährleisten zu können, ist ggf. eine Gebäudeschadstoffuntersuchung mit Rückbaukonzept zu erstellen. Diese ist dem Umweltamt vor Beginn der Rückbauarbeiten vorzulegen.

Außerdem gelten das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle nach § 9 Absatz 2 KrWG und die Pflicht zur getrennten Sammlung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen, siehe § 3 der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP- Abfall-ÜberwV).

2. Dokumentation der Getrennthaltung

Die Getrennthaltung ist in geeigneter Weise durch den Erzeuger oder Besitzer der Abfälle zu dokumentieren. Geeignet sind z.B. Lagepläne oder Fotos der vor Ort gesammelten und gelagerten Fraktionen und Wiegescheine der bereits abgegebenen Chargen. Für letztere sollten die Gesamtmengen je Abfallart z.B. tabellarisch zusammengefasst werden. Die Dokumentation sollte in tabellarischer Form nach Abfallarten erfolgen und sowohl Einzelchargen als auch Gesamtmengen aufzeigen. Die Dokumentation ist dem Umweltamt vorzulegen, s.u.

3. Wiederverwendung oder Recycling

Die getrennt gesammelten Abfälle sind vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Viele bei Bau- und insbesondere bei Abbruchmaßnahmen anfallende Abfälle können problemlos wiederverwendet oder recycelt werden, Beispiele dafür sind ausgebauter PVC-Fenster oder Recyclingbaustoffe. Im Allgemeinen gilt: Je sauberer die Fraktionen getrennt werden, desto problemloser sind Wiederverwendung und Recycling. Da diese Materialien oft einen Marktwert haben, wird nicht nur die Umwelt geschont, sondern auch die Kosten werden gegenüber der Vorbehandlung, Sortierung und/ oder Aufbereitung gemischter Abfälle deutlich reduziert.

4. Vorbehandlung/ Aufbereitung für gemischte Abfälle

Im Ausnahmefall als Gemische gesammelte oder angefallene Bau- und Abbruchabfälle (insbesondere Abfallschlüssel 17 01 07 und 17 09 04) müssen unverzüglich entweder einer Vorbehandlungs- oder einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Die Anlage muss die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes, schadloses und hochwertiges Recycling bzw. Wiederverwendung erfüllen.

5. Dokumentation von Wiederverwendung und Entsorgung

Für alle angefallenen Abfälle ist zu dokumentieren und nachzuweisen, ob und wie diese wiederverwendet, aufbereitet, sortiert, weiterverwendet oder beseitigt wurden. Die Dokumentation sollte in tabellarischer Form nach Abfallarten erfolgen und sowohl den Verbleib von Einzelchargen als auch die Gesamtmengen aufzeigen. Als Nachweise sind z.B. Wiege-/ Übernahmescheine von Entsorgern oder Lieferscheine für Recyclingprodukte geeignet. Notwendig ist in jedem Fall eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat. Die Dokumentation ist dem Umweltamt vorzulegen, s.u.

6. Ausnahme von der Dokumentationspflicht: Kleinmengen

Die Dokumentationspflicht (s. Pkt. 2 bzw. Pkt. 5) gilt nicht bei einem Abfallanfall von insgesamt < 10 m³. Dies ist dem Umweltamt anzuzeigen.

7. Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht:

Technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Getrennthaltungspflicht entfällt, wenn dies technisch unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Technisch nicht möglich ist die getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn dafür nicht genug Platz zur Verfügung steht. Die getrennte Sammlung ist insbesondere auch dann technisch nicht möglich, wenn sie aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen ausscheidet.

Wirtschaftlich nicht zumutbar ist die getrennte Sammlung dann, wenn die Kosten, insbesondere auf Grund einer hohen Verschmutzung oder einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung stehen. Kosten, die bei einer getrennten Sammlung hätten vermieden werden können, sind gegenzurechnen. Ein Beispiel hierfür sind die geringeren Kosten oder sogar Erlöse für sortenreine Reststoffe im Vergleich zu den Kosten für die Vorbehandlung, Sortierung und Aufbereitung gemischter Abfälle.

Die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit ist zu dokumentieren.

Erstellung und Aufbewahrung von Dokumentationen und Nachweisen, Vorlage beim Umweltamt der Stadt Augsburg

Die Dokumentationen (s. Nrn. 2., 5 und ggf. 7.) müssen zwingend erstellt und vorgehalten werden, um sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen zu können. Die Dokumentationen sollten beim Umweltamt der Stadt Augsburg in elektronischer Form, z.B. als pdf-Datei, per E-Mail an umweltamt@augsburg.de vorgelegt werden. Die Nachweise sind nur auf Aufforderung vorzulegen. Für die Übermittlung von größeren Datenmengen ist der Datenaustauschserver der Stadt Augsburg zu nutzen. Sie finden ihn unter <https://austausch.augsburg.de/>.

Die Dokumentationen sind aufzubewahren, da die Behörde berechtigt ist, die Vorlage der Dokumentationen im Nachhinein zu fordern. Im Abfallrecht existiert gemäß der gängigen Rechtsprechung eine sogenannte Ewigkeitshaftung bei der Entsorgung von Abfällen. Dies gründet darin, dass die Verantwortlichkeit von Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gleichermaßen - auch bei der Beauftragung von Dritten (z.B. Entsorgungsfirmen, Containerdienste) - für die ordnungsgemäße Entsorgung so lange bestehen bleibt, bis diese Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (vgl. § 22 Satz 2 KrWG). Insofern ist es dringend zu empfehlen, einerseits bei der Auswahl von beauftragten Dritten äußerste Sorgfalt walten zu lassen und andererseits die Nachweise der Entsorgung für längere Zeit aufzubewahren (mindestens zehn Jahre).

Weitere Hinweise

Weitere Informationen zur Gewerbeabfallverordnung und ihrem Vollzug finden Sie z.B.

- bei der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Mitteilung 34, siehe https://www.laga-online.de/documents/m34_vollzugshinweise_gewabfv_endfassung_11022019_inh-red_aenderung_1554388381.pdf
- beim Abfallratgeber Bayern unter https://www.abfallratgeber.bayern.de/vorschriften/deutschland/gewabfv_erlaeuterungen.htm oder
- beim Bayerischen Landesamt für Umwelt LfU unter <https://www.umweltpakt.bayern.de/abfall/recht/bund/169/gewabfv-gewerbeabfallverordnung> sowie
- bei verschiedenen Verbänden.